

## Factsheet zur Stellenmeldepflicht ab 01.07.2018

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 entschieden, wie das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) auf Verordnungsebene umgesetzt wird.

Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgebende gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden. Auf diese Weise soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden und Personen, die bei einem RAV als Stellensuchende registriert sind, erhalten einen deutlichen Informations- und Bewerbungsvorsprung. Auf den 1. Januar 2020 wird der Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt.

### Welche Stellen müssen gemeldet werden?

Die meldepflichtigen Berufsarten werden jedes Jahr neu ermittelt. Jeweils im Herbst publiziert das SECO eine verbindliche Liste für das folgende Kalenderjahr. Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten mit zugehörigen Berufsbezeichnungen ist online auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) abrufbar.

Derzeit unterliegen die Elektroberufe (Elektroinstallateur, Elektroplaner, Telematiker, Montage-Elektriker) keiner Stellenmeldepflicht.

Jedoch können die folgenden Berufsarten mit Stellenmeldepflicht einen Bezug zur Elektrobranche haben:

- Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen (z.B. Materialverwalter, Magaziner oder Lagerist)
- Marketingfachleute sowie PR-Fachleute
- Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes (z.B. Kabelleger, Bauhandlanger, Allrounder Gewerbe-Bau)
- Sonstige be- und verarbeitende Berufe (z.B. Hilfsarbeiter oder übrige Arbeitskräfte)
- Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit (z.B. Betriebs- oder Werkhofarbeiter)
- Teleoperateure/-operatricen, Telefonisten/Telefonistinnen und Empfangspersonal

### In folgenden Ausnahmefällen entfällt die Stellenmeldepflicht:

- Bei interner Besetzung der Stelle (bei einem vorangehenden Anstellungsverhältnis von min. 6 Monaten) oder bei Übernahme von Lernenden nach Abschluss der Lehre.
- Bei einer Beschäftigungsdauer von max. 14 Kalendertagen.
- Bei Anstellung von Personen, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen verbunden, verwandt oder verschwägert sind.

### Wie melde ich eine offene Stelle?

Die offene Stelle muss zuerst direkt beim RAV oder online über das Portal [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) gemeldet werden. Erst nach einer Sperrfrist von fünf Arbeitstagen darf die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden.

Innert drei Arbeitstagen nach Meldung übermittelt das RAV passende Dossiers zum Stellenprofil. Der Arbeitgeber unterliegt einer Mitteilungspflicht und gibt dem RAV wenn möglich innert 4 Wochen Rückmeldung. Es besteht jedoch keine Begründungspflicht gegenüber dem RAV.

### Wie wird die Einhaltung kontrolliert und im Übertretungsfalle sanktioniert?

Seit dem 1. Juli 2018 kontrollieren Arbeitsinspektoren vermehrt, welche neuen Stellen seit Inkrafttreten der Stellenmeldepflicht besetzt worden sind, und ob die besetzte Stelle hätte gemeldet werden müssen. Im Übertretungsfalle können Geldbussen von mindestens CHF 20'000.- bis CHF 40'000.- anfallen.